

Einzelheiten aus der Spruchkammerakte Max Brose, StACo Spk Co-St B312

1. Beurteilung als "guter Nationalsozialist"

Am 15.05.1935 durch Obersturmbannführer Linke in der Führerbeurteilung des Nationalsozialistischen Kraftfahrer-Korps ist ausgeführt: "Weltanschauliche Festigung: Guter Nationalsozialist". (Akte Blatt 57). Allerdings wird an gleicher Stelle festgestellt, dass die Frage nicht beantwortet werden kann, für welche höhere Dienststellung sich Max Brose eignet: "Beurteilung der Kürze der Zeit wegen unmöglich. Vor kurzer Zeit erst von K. Staffel überwiesen, Gesamtbeurteilung kann erst nach längerer Bewährung diesseits erfolgen."

Im Spruchkammerurteil vom 22.03.1948 (Spruchkammer Coburg-Stadt, 1. Instanz) ist hierzu festgehalten: "Auch beim NSKK hat er ab 1935 nicht mehr am aktiven Dienst teilgenommen." (Blatt 136 der Akte).

2. Keine Duldung von Gefangenenmisshandlung

Im Spruchkammerurteil vom 22.03.1948 heißt es (Blatt 137) hierzu:

"Inkorrektes Verhalten gegenüber mehreren in dem Betrieb Brose zur Arbeit eingesetzten russischen Kriegsgefangenen ist - wie der Betroffene nicht bestreitet - vorgekommen. Von diesen Fällen scheiden für die Verhandlung alle diejenigen aus, welche zu Lasten der militärischen Bewachung der Kriegsgefangenen gehen und demnach von dem Betreffenden nicht zu verantworten sind. [...] Es ist dem Betroffenen, wie er zugibt, in 4 Fällen Mitteilung davon gemacht worden, dass Meister kriegsgefangene Russen körperlich gezüchtigt haben. Der Betroffene trägt dazu glaubhaft vor, dass er die Betreffenden in jedem einzelnen Falle sofort energisch verwarnt und darüber hinaus jeden Einzelfall zum Anlass genommen hat, seine Untergebenen durch Rundschreiben und Anschläge darauf aufmerksam zu machen, dass jedes Schlagen wehrloser Kriegsgefangenen verboten und verächtlich ist. Er hat damit lediglich die stets von ihm inne gehaltene Linie verfolgt, wonach er seinen Meistern auch früher schon verboten hat, Lehrlinge körperlich zu züchtigen. [...] Der Betroffene hat im Gegenteil durch Zeugen und Zeugnisse bewiesen, dass er für die Kriegsgefangenen mehr getan hat, als seine Pflicht war. Der Betroffene hat aus eigenen Mitteln ohne Rücksicht auf Kosten und unter Verstoß gegen die bestehenden Bewirtschaftungs-Bestimmungen zusätzliche Lebensmittel gekauft und der Russen-Küche zugeführt. Er hat zu Weihnachten den russischen Kriegsgefangenen Geschenke zukommen lassen, was ihm sogar Vorwürfe aus der eigenen deutschen Belegschaft eintrug."

3. Keine Verantwortlichkeit für schlechte Bekleidung

Mehrere Zeitzeugen haben mit zum Teil dramatischen Schilderungen bekundet, in welchem schlechten Bekleidungsstand die russischen Kriegsgefangenen gehalten wurden. Das Spruchkammerurteil (Blatt 134 ff.) stellt hierzu fest:

"Für den zugegebenermaßen schlechten Bekleidungs-Zustand der russischen Kriegsgefangenen war nicht der Betroffene, sondern das Kriegsgefangenen-Stammlager Hammelburg verantwortlich. Die Unterbringung der russischen Kriegsgefangenen erfolgte gemäß den Vorschriften der Wehrmacht in Baracken, welche die Firma Brose zu beschaffen hatte und auch beschafft hat. ... Irgendwelche Beschwerden über die Behandlung der ebenfalls im Betrieb Brose tätigen französischen Kriegsgefangenen [sind] der Kammer nicht bekannt geworden ... Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme sah die Kammer nicht als erwiesen an, dass der Be-

troffene in seinem Betrieb Kriegsgefangene hat misshandeln lassen, ohne dagegen einzuschreiten."

4. Kein Nutznießer des Systems

Der Bücherrevisor Hermann Seyd erstattet für die Spruchkammer ein Gutachten am 27.10.1947 (Akte Blatt 633 ff.). Daraus ergibt sich, dass die erzielten Gewinne in der Zeit von 1938 bis 1944 im Unternehmen verblieben "und dienten der Finanzierung der mit der Ausweitung des Betriebes gestiegenen Anlage- und Umlaufvermögen".

"Die erzielten Gewinne wurden für die Erweiterung des Unternehmens und somit für die Bildung des betrieblichen Kapitals verwendet. Zuwendungen zum Ausbau des Unternehmens aus öffentlichen Mitteln waren nicht zu verzeichnen." In einem Nachbericht zu diesem Gutachten stellt er ergänzend fest: "Ich kann aus meinen früheren Erfahrungen bestätigen, dass bald nach 1933 die Betriebe, welche die für die Fertigung der Heeresämter notwendigen Maschinen, Einrichtungen usw. besaßen, erkundet und zu Lieferungen heran gezogen wurden. [...] Wie allgemein bekannt sein dürfte, begünstigte der Krieg die Umsatzentwicklung. Keine Firma konnte sich gegen die Anordnungen und Lenkungen der Rüstungsinspektionen hinsichtlich der Kriegsproduktion wehren. Ein Ablehnen dieser Kriegsfertigungen wäre gleich bedeutend gewesen wie die Vernichtung einer Existenz."

Und zur Frage der Nutznießerschaft heißt es:

"In Folge dessen stehen [die Gewinne] als echte Leistungsprämie dem Betrieb ungeschmälert zu. Damit ist aber auch das Verhältnis zwischen Leistung und Entgelt als angemessen zu bezeichnen und die vermutete Nutznießerschaft [...] widerlegt." (Akte Blatt 625).

Bereits im Ursprungsgutachten (Blatt 646 der Akte) weist der Gutachter darauf hin:

"Aufträge wurden ohne eigenes Zutun in die Industrie gelegt. Eine Ablehnung wäre gleichbedeutend mit der Schließung und Beschlagnahme des Betriebes gewesen."

5. Keine Parteispenden über den Pflichtsatz hinaus

Im gleichen Gutachten (Blatt 643 der Akte) wird festgestellt, dass Zuwendungen an Partei oder deren Organisationen den unbedingt geforderten Pflichtsatz nicht überschritten haben.

6. Soziale Einstellung gegenüber den Mitarbeitern

Im selben Gutachten (Blatt 644 der Akte) wird festgehalten:

"Für die Gefolgschaft wurden erhebliche Mittel zur Verfügung gestellt. Ebenso sind namhafte Beträge für Weihnachtsgratifikationen, Werkküche und sonstige soziale Leistungen an die Arbeiter und Angestellten ausgezahlt worden.

Im Jahr 1938 wurde eine Unterstützungskasse für die Gefolgschaftsmitglieder ins Leben gerufen, welche in den Jahren 1938 und 1939 insgesamt 15.000,00 Reichsmark zugewiesen worden sind. Die Mittel dieser Kassen wurden voll an die Belegschaft ausgeschüttet.

Einem neu gegründeten "Gefolgschaft-Unterstützungsverein" wurden [...] insgesamt 350.000,00 Reichsmark von 1940 bis 1942 zugewiesen."

7. Gehaltserhöhung trotz staatlichem Lohnstopp

Akte Blatt 645 - Gutachten Seyd: "Im Jahre 1942 wurde die Gesellschaft [Metallwerk Max Brose] wegen Verstoß gegen die Lohn- und Gehaltstopp-Verordnung mit 20.000,00 Reichsmark in Strafe genommen. Der auf Herrn Brose fallende Anteil wurde über dessen Privatkonto verbucht. Von den Inhabern der Gesellschaft ohne Genehmigung vorgenommene Lohn- und Gehaltserhöhungen waren die Gründe, welche zur Bestrafung führten."

8. Erwerb der Villa Friedmann zum Verkehrswert

Im gleichen Gutachten ist festgehalten:

"Die Firma Max Brose oder die Herren Max Brose und Ernst Jühling sind an dem gesamten Zwangsversteigerungsverfahren [gegen Abraham Friedmann] nicht beteiligt. Sie treten erst bei dem ersten, angesetzten Zwangsversteigerungstermin als Bieter auf und werden bei einem festgestellten Grundstückswert von 50.600,00 Reichsmark mit einem Gebot von 41.000,00 Reichsmark meistbietende und erhalten damit den Zuschlag."

Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis:

"Der Erwerb des vormals jüdischen Anwesens Ketschendorfer Straße 2 mit dem Nebenhaus Casimirstraße 6 ist ordnungsgemäß erfolgt. An der betriebenen Zwangsversteigerung haben die Erwerber keinen Anteil."

Zum gleichen Ergebnis kommt ein Gutachten des Justizrates und Notars Alfred Ehrlicher vom 28.10.1948 (Blatt 604 ff. der Akte). Das Gutachten ist von Max Brose und Ernst Jühling in Auftrag gegeben worden, nachdem die Witwe von Abraham Friedmann eine Rückerstattung des Grundstückes verlangte. Auch in diesem Gutachten wird festgehalten: "Das Meistgebot von 41.000,00 Reichsmark erreichte den damaligen Verkehrswert des Anwesens".

9. Persönliche Bürgschaft für den ehemaligen Kommunisten Ludwig Klingseisen

In der Akte befindet sich auf Blatt 206 eine eidesstattliche Versicherung eines Herrn Ludwig Klingseisen mit folgendem Inhalt: "Im Jahr 1944 sollte ich wegen staatsfeindlicher Äußerungen verhaftet und ins Konzentrationslager gebracht werden. Damals hat sich mein Chef, Herr Max Brose bei der Gestapo Coburg für mich eingesetzt und unter der Übernahme der persönlichen vollen Haftung erreicht, dass ich frei bleibe. Herr Brose wurde damals von der Gestapo angedroht, dass er sofort mit verhaftet wird, wenn von mir nochmals staatsfeindliche Äußerungen bei der Gestapo gemeldet werden [...] Ich war früher Mitglied der Kommunistischen Partei und deshalb vom 17.05.1933 bis zum 17.08.1933 im K. Z. in Dachau."

10. Erhaltung der Wirtschaftssubstanz durch Befehlsverweigerung 1945

Anfang April 1945 erging vom Rüstungskommando Coburg ein "Führer-Gauleiterbefehl", alle Industrieanlagen und Maschinen bei Herannahen des Feindes zu zerstören. Nach Erklärung von Zeitzeugen hat Max Brose 15 Betriebsangehörige zusammen gerufen und sie von der Anweisung in Kenntnis gesetzt. "Hierbei hat Herr Brose sofort erklärt, dass er gar nicht daran denkt, Maschinen, Einrichtungen oder Gebäude zu zerstören, sondern nur einzelne Maschinen durch den Ausbau von kleinen Antriebsteilen, die leicht wieder eingebaut werden können, lähmen lässt." (Akte Blatt 247). Die Zeitzeugen sind der Prokurist Richard Heldrung, die Obermeister Ernst Eisenbarth und Max Rüger sowie der Werkmeister Oskar Carl. Sein Verteidiger

im Endnazifizierungsverfahren, der spätere Coburger Oberbürgermeister Dr. Walter Langer gibt in der Verteidigungsschrift vom 11.02.1947 (Blatt 187 der Akte) an, dass er anderen Betriebsinhabern das Gleiche vorschlug und benennt die seinerzeit noch lebenden Herren Dr. Schell von der Firma Bruno Dietze, Herrn Franz Heid von der Firma Autopark in Coburg und Herrn Wilhelm Dahle von der gleichnamigen Firma aus Coburg als Zeugen.

11. Präsident der IHK aufgrund demokratischer Wahl

Max Brose wurde Anfang 1933 als Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer gewählt, Ende 1933 als Präsident. Rechtsanwalt Langer (Akte Blatt 391) erklärt:

"Beide Wahlen fanden nach demokratischen Grundsätzen nach der alten Kammerordnung statt."

Unrichtig ist also die Behauptung, Max Brose sei von Nationalsozialisten als Präsident der IHK eingesetzt worden.

12. Spruchkammerverhandlung: Zeugen entlasten Max Brose

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung der Spruchkammer vom 22.03.1948 (Blatt 435) erklärt, warum schon im allerersten Urteil - wie auch in allen nachfolgenden Urteilen - der Vorwurf der Misshandlung von Kriegsgefangenen widerlegt wird:

Alle Zeugen sagen positiv für Max Brose aus. Die Belastungszeugen des Anklägers stellen klar, dass sie nicht die Zustände im Betrieb geschildert haben, sondern im Lager, für das die Wehrmacht verantwortlich war.

Vier Zeugen sagen aus, dass die Misshandlungen von Kriegsgefangenen verboten waren und bei Verstößen gegen dieses Verbot Abmahnungen erfolgten. Ein Zeuge räumt ein, dass er sich darüber beschwert hat, dass die Kriegsgefangenen zu Weihnachten Geschenke bekamen, 3 Zeugen berichten, dass sie von Max Brose trotz politischer Verfolgung eingestellt worden sind und dass dieser "weiter seine schützende Hand über [sie] gehalten hat."